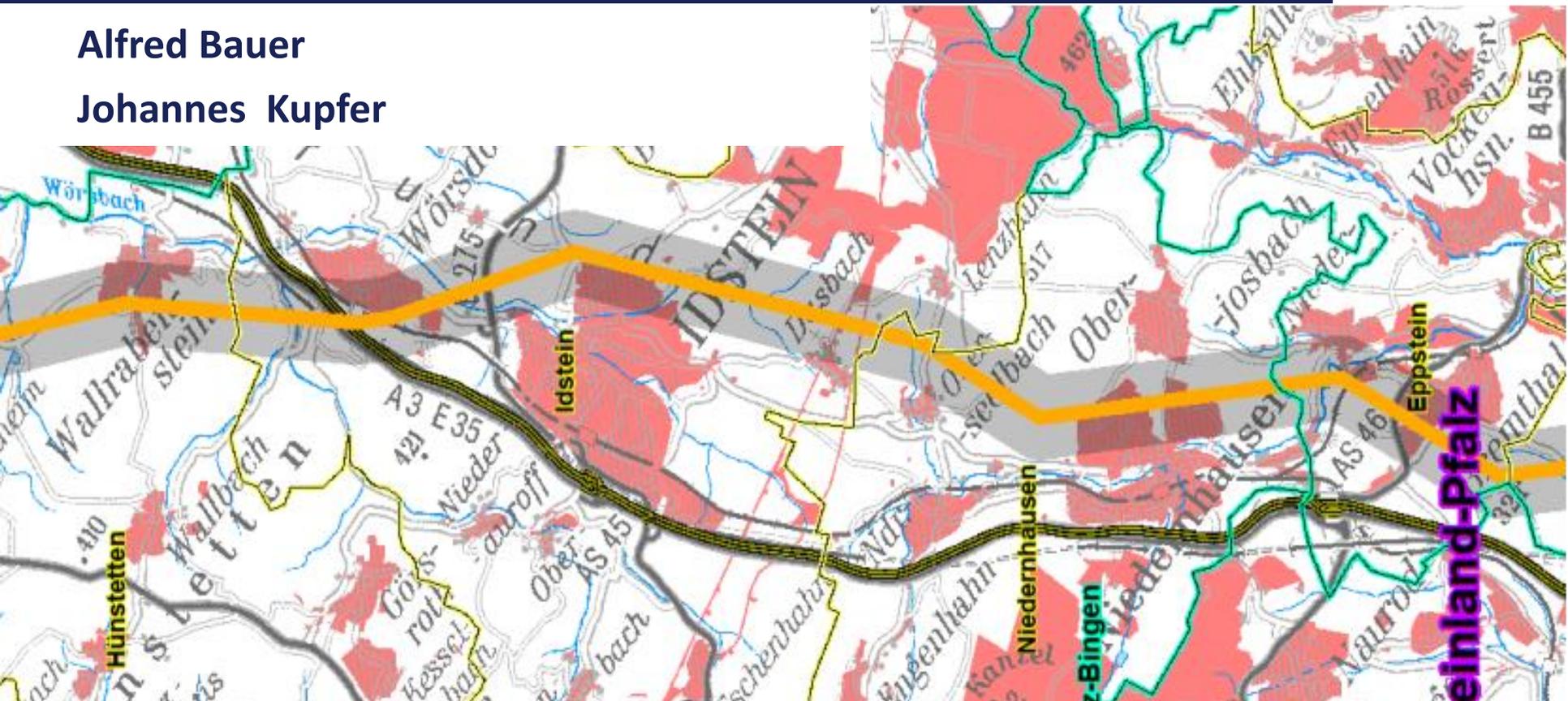


Ultrahet

Verfahrensstand, -ausblick und Handlungsmöglichkeiten
für Bürgerinnen und Bürger sowie ggf. Bürgerinitiativen

Alfred Bauer

Johannes Kupfer



- A | Kurzvorstellung Kanzlei**
- B | Ultramet – das Vorhaben**
- C | Verfahrensstand**
- D | Wer kann was wann tun?**
- E | SUP - Ausblick**
- F | Alternativtrasse und kleinräumige Verschwenkungen**
- G | Genehmigungssituation – Rechtmäßigkeit der Vorbelastung**

I | Kanzlei

W2K – die Infrastrukturkanzlei

- Mittelständische Kanzlei mit Niederlassungen in Freiburg und Stuttgart
- Fokus: Beratung von Kommunen/Ministerien und kommunalen Unternehmen
- Das Infrastrukturrecht und insbesondere das Recht der Netzsektoren – Energie und Breitband – bildet seit mehreren Jahren einen Schwerpunktbereich unserer Tätigkeit.

Prof. Dr. Dominik Kupfer

Vita

1989-1993	Ausbildung zum Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
1993-2000	Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat
1996-2004	Mitarbeit am Institut für Öffentliches Recht der Universität Freiburg
2000-2004	Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
2001-2004	Promotion bei Prof. Dr. Friedrich Schoch im Wirtschaftsverwaltungsrecht
seit 2004	Rechtsanwalt
seit 2006	Lehrbeauftragter an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
seit 2013	Honorarprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
2016	Sachverständiger im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages für Energierecht



Schwerpunkte

Wirtschaftsverwaltungs- und Energiewirtschaftsrecht | Kommunalrecht |
Öffentliches Baurecht und Fachplanungsrecht (Straße, Schiene)
Lehraufträge im Telekommunikations- und Infrastrukturrecht, Kommunalrecht sowie im
Öffentlichen Baurecht

Alfred Bauer

Vita

- | | |
|-----------|---|
| 1981-1992 | Studium der Rechtswissenschaften in Trier;
Wehrdienst; Referendariat in Rheinland-Pfalz |
| 1987-1992 | Wissenschaftliche Hilfskraft im Lehrstuhl von Prof. Dr. R. Breuer und am Institut für
Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier |
| 1993-1994 | Referent für technisches Recht beim Bundesverband der Gas- und
Wasserwirtschaft e.V. |
| 1994-2000 | Bankprokurist bei der Landesbank Berlin und Prokurist einer Beratungsgesellschaft
der Landesbank Berlin (Investitionsberatung im Energiebereich) |
| 2000-2001 | Vertriebsleiter Energiedienstleistungen bei Johnson Controls |
| seit 2002 | Rechtsanwalt (Zulassung seit 1993, seit 1996 in Stuttgart) |
| seit 2012 | Rechtsanwalt bei W2K |

Schwerpunkte

Energierrecht

Kommunal- und Vergaberecht



Johannes Kupfer

Vita

2003-2009	Studium der Rechtswissenschaften in Gießen mit Schwerpunkt im Öffentlichen Bau- und Umweltrecht
2009-2012	Referendariat am OLG Düsseldorf
2012-2015	Rechtsanwalt im verwaltungsrechtlichen Dezernat einer mittelständischen Kanzlei in Düsseldorf
seit 2015	Fachanwalt für Verwaltungsrecht
seit 2016	Rechtsanwalt bei W2K



Schwerpunkte

Umweltrecht
Planungsrecht
Öffentliches Baurecht
Kommunalrecht

A | **Kurzvorstellung Kanzlei**

B | Ultramet – das Vorhaben

C | **Verfahrensstand**

D | **Wer kann was wann tun?**

E | **SUP - Ausblick**

F | **Alternativtrasse und kleinräumige Verschwenkungen**

G | **Genehmigungssituation – Rechtmäßigkeit der Vorbelastung**

Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 2495 - 2497; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen:

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
1	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath; Gleichstrom	A1, B, E
2	Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom	A1, B
3	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom	A1, B, E
4	Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld; Gleichstrom	A1, B, E
5	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom	A1, B, E
6	Höchstspannungsleitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F

Kennzeichnung

A1 = Länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1

A2 = Grenzüberschreitende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2

B = Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Absatz 2

C = Offshore-Anbindungsleitung im Sinne von § 2 Absatz 3

D = Pilotprojekt für Hochtemperaturleiterseile im Sinne von § 2 Absatz 4

E = Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 5

F = Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 6

- HGÜ, 380 kV
- „Hybridvorhaben“ mit alter 380 kV-Wechselstrom-Leitung
- Nr. 2 BBPI, Vorhaben Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Gleichstrom; A1, B

A | Kurzvorstellung Kanzlei

B | Ultramet – das Vorhaben

C | Verfahrensstand

D | Wer kann was wann tun?

E | SUP - Ausblick

F | Alternativtrasse und kleinräumige Verschwenkungen

G | Genehmigungssituation – Rechtmäßigkeit der Vorbelastung

Es sind zu unterscheiden:

- I. Bundesfachplanung (Festlegung des Trassenkorridors)
- II. Planfeststellung (Zulassung des Vorhabens i.e.S.)

Besonderheit der Vorhaben im Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG):

Die Entscheidung über die Festlegung des Trassenkorridors (Breite rund 500 m bis 1000 m) in der Bundesfachplanung ist für die Planfeststellung verbindlich (§ 15 Abs. 1. NABEG).

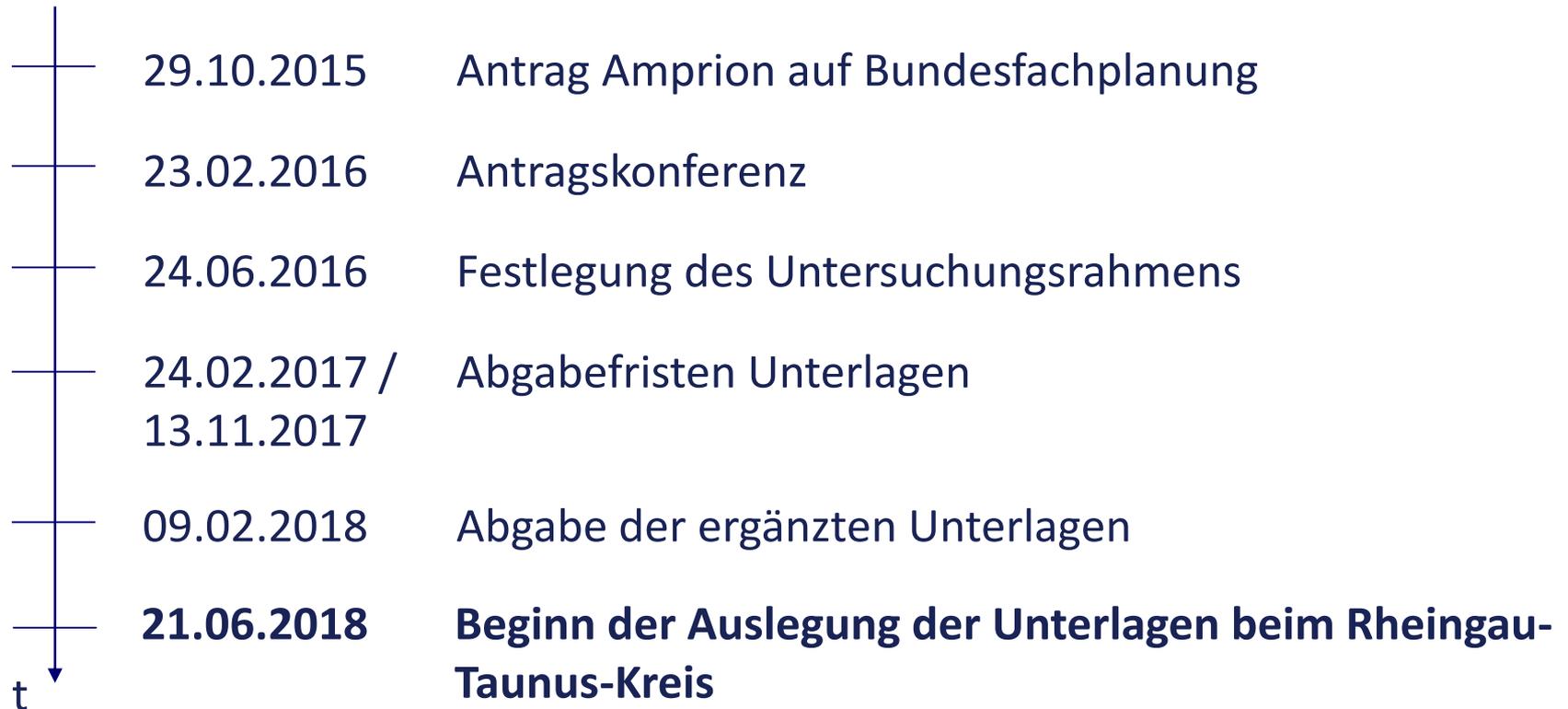
Bitte beachten:

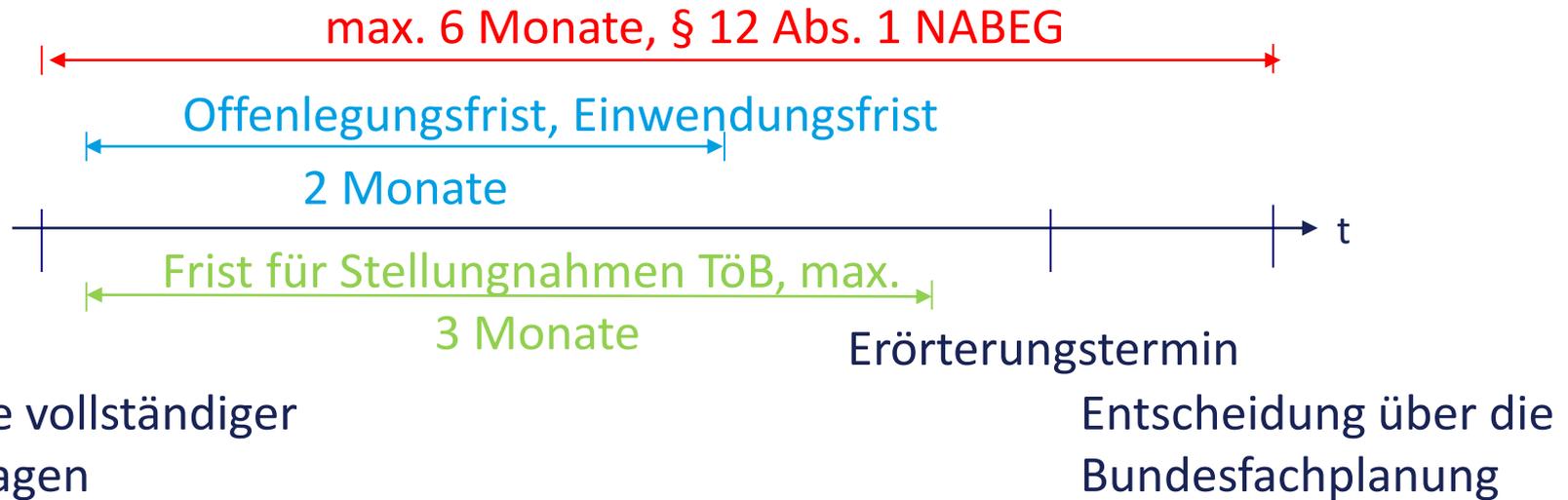
Wenn Sie für die Leitung einen anderen Trassenkorridor erreichen wollen als den jetzt vorgesehenen,

dann müssen Sie das in der Bundesfachplanung durchsetzen !

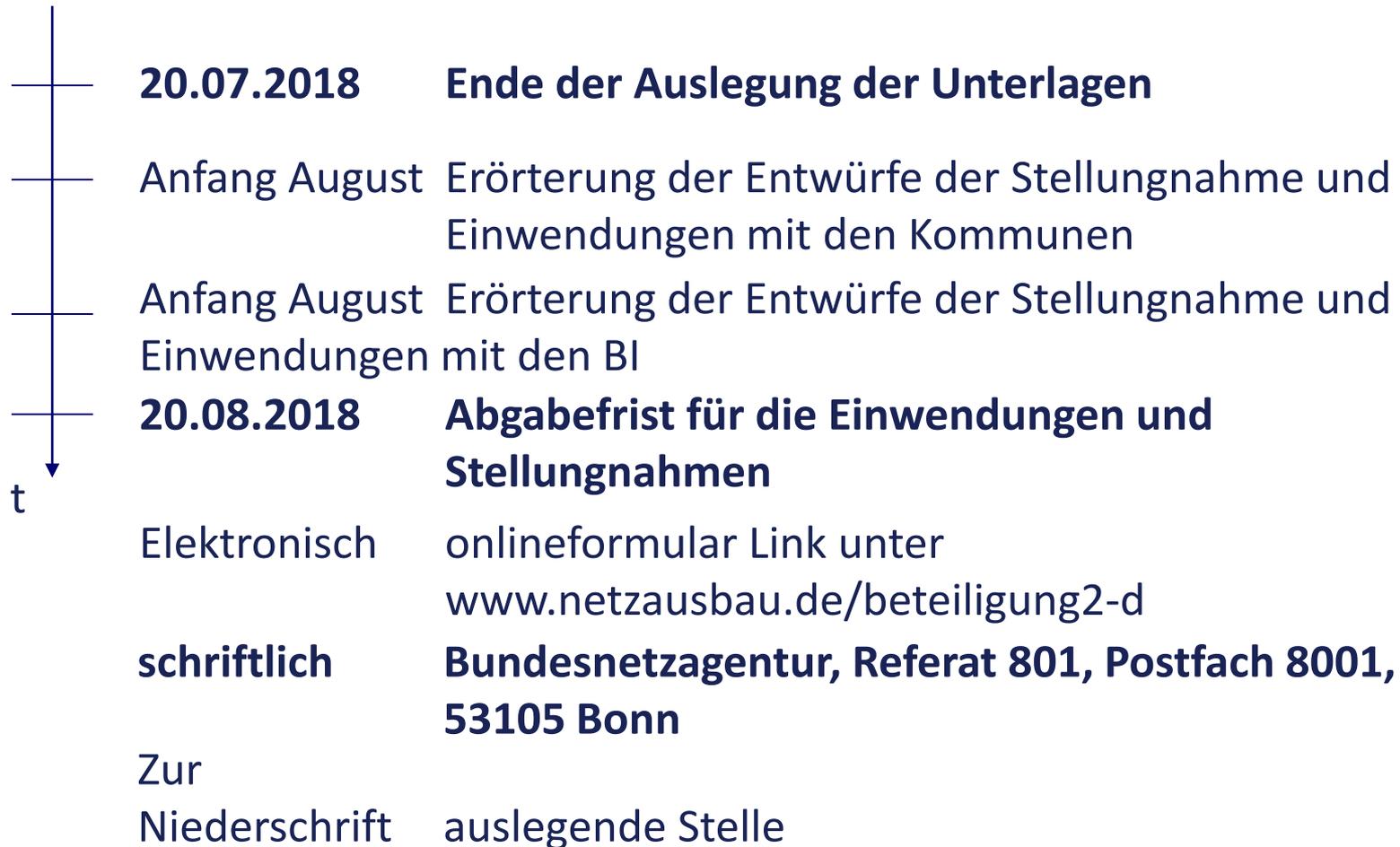
Das heißt:

Tauchen in der Planfeststellung dann Belange auf, die für einen anderen Trassenverlauf sprechen, müssen diese unbeachtet bleiben, es sei denn sie wiegen so schwer, dass der Planfeststellungsantrag abgelehnt wird.

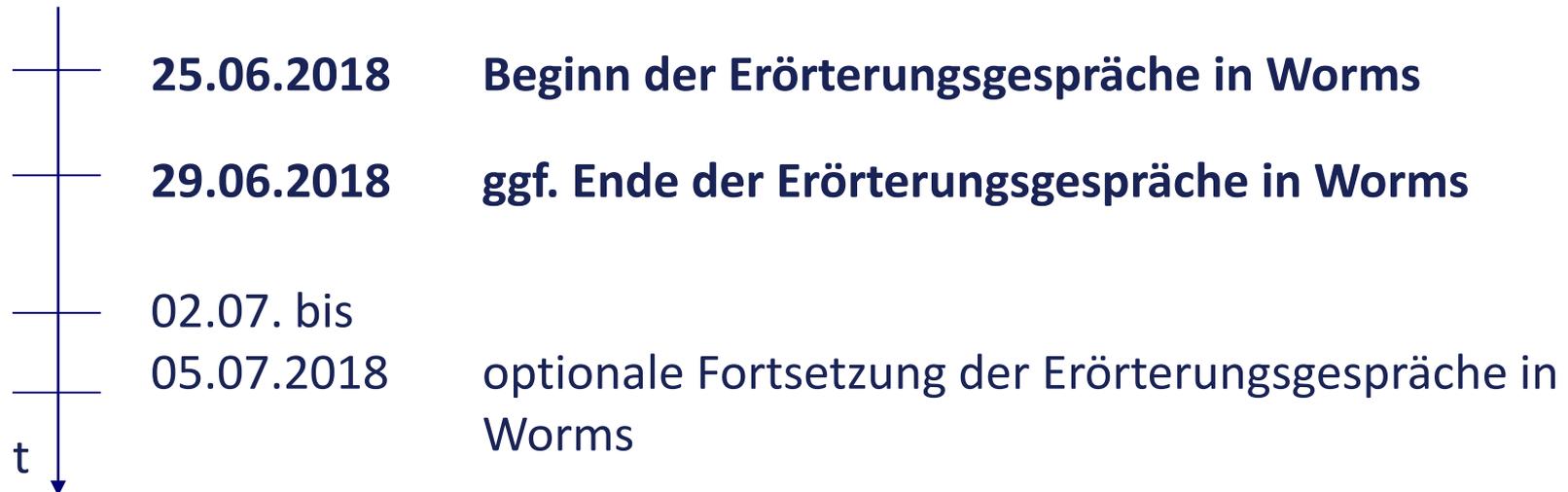




- 6-Monatsfrist nach § 12 Abs. 1 NABEG soll bloße Ordnungsvorschrift sein
- die Einwendungsfrist ist knapp – und endet vor der Frist für die Stellungnahmen der TöB (**hier nicht; ebenfalls Frist zum 20.08.2018 für die TöB**)
- am Erörterungstermin kann nur teilnehmen, wer Einwendungen erhoben hat



Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen zu Abschnitt A – teilweise vergleichbar mit Abschnitt D



- A | **Kurzvorstellung Kanzlei**
- B | **Ultranet – das Vorhaben**
- C | **Verfahrensstand**
- D | Wer kann was wann tun?**
- E | **SUP - Ausblick**
- F | **Alternativtrasse und kleinräumige Verschwenkungen**
- G | **Genehmigungssituation – Rechtmäßigkeit der Vorbelastung**

D | Wer kann was wann tun?

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigungen (BI in der Regel nicht wg. § 3 UmwRG) können Einwendungen erheben.

Grundstückseigentümer können sich im Unterschied zu Kommunen auf ihr grundrechtlich geschütztes Eigentumsrecht stützen!

Gemeinden können

↳ Stellungnahmen als Trägerinnen öffentlicher Belange abgeben und

↳ Einwendungen erheben, wenn sie sich in ihrem Selbstverwaltungsrecht sowie als Eigentümerinnen betroffen sehen.

Und das

↳ sowohl in der Bundesfachplanung (maßgeblich)

↳ als auch in der Planfeststellung.

Obwohl Bundesfachplanung und Planfeststellung zwei getrennte Verfahren sind, hängen beide eng zusammen.



Die Festlegung eines Trassenkorridors setzt voraus, dass eine nachfolgende Planfeststellung möglich ist.



Dies führt zu einer vorgezogenen – aggregierten – Grobprüfung der Planfeststellung in der Bundesfachplanung.

Inhaltliche Punkte

- Raumordnung (Ziele der Raumordnung)
- Naturschutzrecht (FFH / Artenschutz)
- Lärmschutz (TA Lärm)
- Strahlung (26. BImSchV)
- Ungeklärte Belastungswirkung wegen Hybridtechnik?
- **SUP - Ausblick**
- **Aufzeigen von Alternativtrassen bzw. Bewertung der Ablehnung der linksrheinischen Trasse; Darstellung von kleinräumigen Verschwenkungen**
- **Rechtmäßigkeit der Vorbelastung? (bisherige Genehmigungslage?)**

Im Zweifel:

Vorzubringen ist jeder relevante Gesichtspunkt, der gegen den „Antragstrassenkorridor“ streitet !

- A | **Kurzvorstellung Kanzlei**
- B | **Ultranet – das Vorhaben**
- C | **Verfahrensstand**
- D | **Wer kann was wann tun?**
- E | **SUP - Ausblick**
- F | **Alternativtrasse und kleinräumige Verschwenkungen**
- G | **Genehmigungssituation – Rechtmäßigkeit der Vorbelastung**

I | SUP – rechtliche Grundlagen und Funktion

- § 5 Abs. 4 NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz)

Für die Bundesfachplanung ist nach den Bestimmungen des **UVPG** eine **Strategische Umweltprüfung** durchzuführen.

- §§ 38 ff. UVPG, insbesondere § 40 UVPG → **Umweltbericht** (wichtigstes Element der SUP)
 - Dokumentation aller wesentlichen umweltrelevanten Daten, Fakten und Argumente
 - Entscheidungsgrundlage
 - Informations-, Transparenz- und Anstoßfunktion

II | Zutreffende Ermittlung des Ist-Zustands, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG

Der Umweltbericht muss Darstellung des derzeitigen Umweltzustands (**Ist-Zustand**) enthalten.

Unterlagen Abschnitt A:

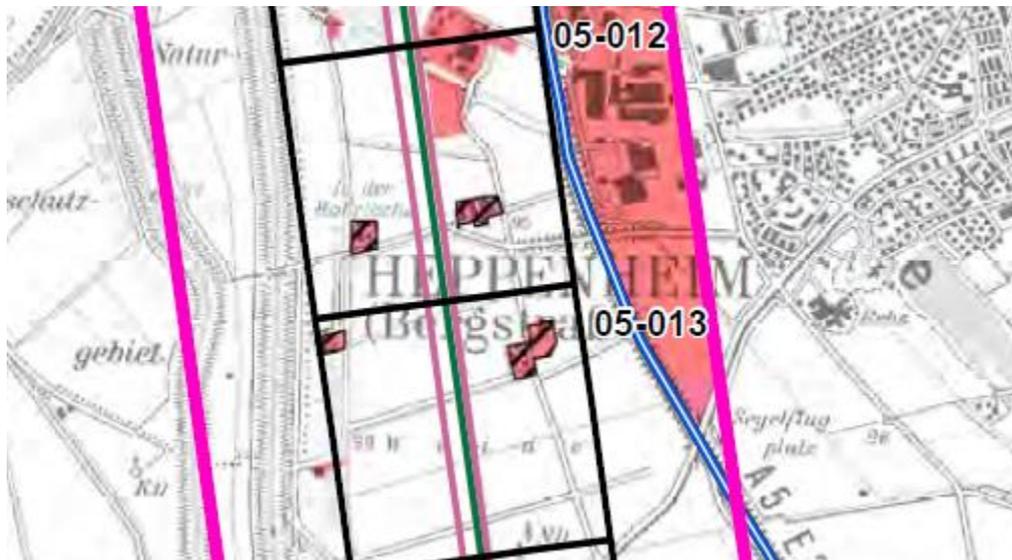
Ausgangspunkt für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ist der derzeitige Zustand der Umwelt (= wie empfindlich oder schutzwürdig sind die einzelnen Bestandteile der Umwelt (Schutzgüter gem. UVPG) im vom geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Raum. Wesentliche Informationsgrundlage: amtliche Daten zur Realnutzung (ATKIS-Basis DLM). Daneben werden auch **geplante Entwicklungen berücksichtigt** wie z. B. **Bebauungspläne der Gemeinden**.

Unterlagen Abschnitt A:

Für die Darstellung des Ist-Zustands werden vorhandene Informationen ausgewertet, z. B. in **Bebauungsplänen** dargestellte Siedlungserweiterungsflächen, per Verordnung sichergestellte Schutzgebiete, im Bau befindliche Infrastrukturprojekte.

II | Zutreffende Ermittlung des Ist-Zustands, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG

Für die Grundlagenermittlung legt die Amprion schutzgutspezifische Untersuchungs-
räume (SSU) fest. Der SSU ist in den Karten stets mit einer pinken Linie begrenzt.



III | Derzeit bedeutsame Umweltprobleme, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG

- Der Umweltbericht muss Angaben enthalten über die derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG.
- = Vorbelastungen, die sich zum Zeitpunkt der Planung bereits feststellen lassen.
- Die Unterlagen zu Abschnitt A enthalten zwar Ausführungen und Karten zur Vorbelastung, in denen diese dargestellt ist.
- Sie enthalten aber keine Aussagen zur „rechtlichen“ bzw. „genehmigten“ Vorbelastung → **G | Genehmigungssituation – Rechtmäßigkeit der Vorbelastung**

IV | Wirkungen des Vorhabens

Der SUP / dem Umweltbericht werden die derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisse hinsichtlich der Wirkungen von Hybridleitung (auf einem Mast sowohl Gleich- als auch Drehstromkreise) zugrunde gelegt. → [Strahlung, 26. BImSchG](#)

- *Besteht die Gefahr, dass künftig die Gefahr für Gesundheitsverletzungen durch das Zusammenwirken beider Leitungen entsteht?*
- Jeder staatlichen Planung ist das Abwägungsgebot immanent. Es besteht die Pflicht zu einer ausgewogenen Planung → Hierzu bedarf es der Kenntnis und der Berücksichtigung der Auswirkungen eines Vorhabens.
- Anspruch auf Informationszugang gegen die Amprion auf Vorlage der Ergebnisse des Feldversuchs, der in den Unterlagen zu Abschnitt A erwähnt ist.

V | Anforderungen nach § 40 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG

- Um interessierten Bürgern die Beteiligung am Verfahren zu erleichtern (**Anstoßfunktion**) enthält § 40 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG zwei Vorgaben für den Umweltbericht.
- Diese machen deutlich, dass die SUP die Beteiligung der Öffentlichkeit ausdrücklich wünscht und deshalb eventuelle Hürden möglichst niedrig gehalten werden sollen.

V | Anforderungen nach § 40 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG

§ 40 Abs. 2 S. 2 UVPG

- Die Angaben im Umweltbericht sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können
- Die Angaben sollen so gefasst werden, dass sie Dritten eine Beurteilung der eigenen Betroffenheit ermöglichen. Damit ist nicht verlangt, dass jede einzelne Passage des Umweltberichts allgemein verständlich sein muss. [...] Um die Anstoßfunktion des Umweltberichts zu erfüllen, müssen aber **Laien** in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihre eigenen Belange von dem Plan/Programm berührt werden, um dann zu entscheiden, ob sie sich mit den jeweiligen Sachverhalten näher befassen.

V | Anforderungen nach § 40 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG

Genügt der Umweltbericht diesen Anforderungen?

Der Umweltbericht für Abschnitt A umfasst 242 Seiten. Der Bürger muss sich bereits intensiv mit der angewendeten Methode befassen, um den Umweltbericht überhaupt verstehen zu können.

Im Umweltbericht für Abschnitt A wird zum einen ständig auf andere Stellen im Umweltbericht verwiesen. Dies erschwert das Verständnis ungemein. Zum anderen wird vielfach auf Anhänge, Pläne und Tabellen verwiesen.

V | Anforderungen nach § 40 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG

§ 40 Abs. 2 S. 3 UVPG

- Dem Umweltbericht ist eine **allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung** der Angaben, die der Umweltbericht enthalten muss, beizufügen.
- Mit Hilfe dieser Zusammenfassung sollen sich die Bürger innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens einen Überblick über alle wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts verschaffen können. Es muss sich also um ein geschlossenes, knapp gehaltenes und aus sich selbst heraus verständliches Dokument handeln.

- A | **Kurzvorstellung Kanzlei**
- B | **Ultranet – das Vorhaben**
- C | **Verfahrensstand**
- D | **Wer kann was wann tun?**
- E | **SUP - Ausblick**
- F | **Alternativtrasse und kleinräumige Verschwenkungen**
- G | **Genehmigungssituation – Rechtmäßigkeit der Vorbelastung**

F | Alternativen

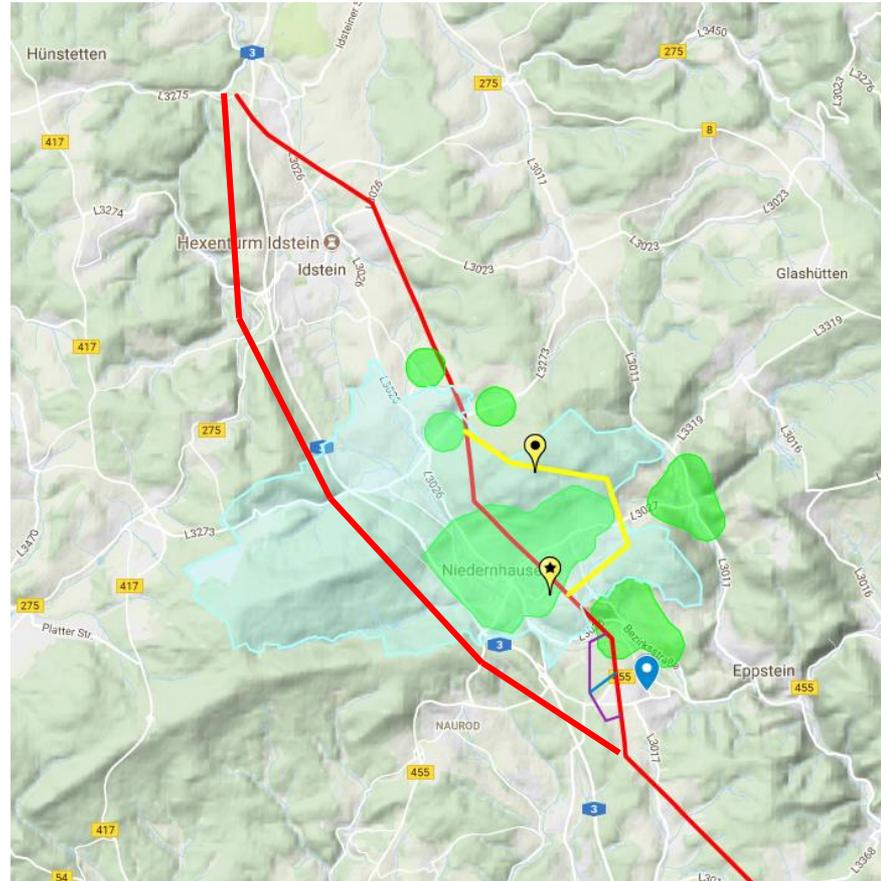
- I | **Trassenkorridorvorschlag – linksrheinische Alternative mit parallelen Leitungsbau**
- II | **Autobahnkorridor mit teilweiser Erdverkabelung unter Demontage der Bestandsleitung**
- III | **Kleinräumige Verschwenkungen innerhalb bzw. in der Nähe der Vorzugstrasse unter teilweiser Demontage der Bestandsleitung**

Trassenkorridorvorschlag – linksrheinische Alternative mit parallelen Leitungsbau

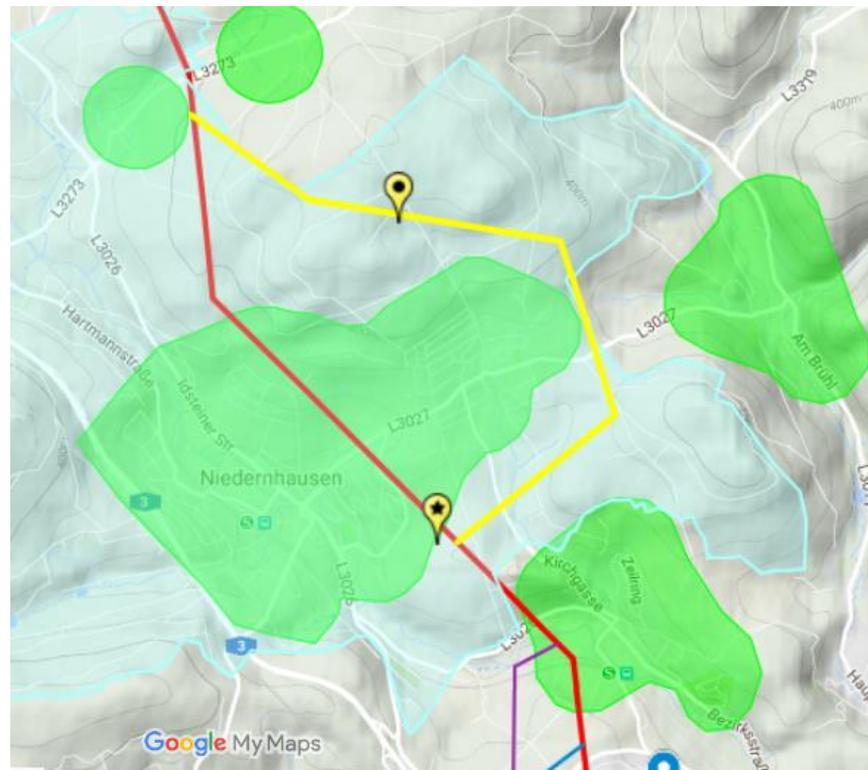


Kleinräumige Verschiebung des rechtsrheinischen Trassenkorridors – Autobahnkorridor mit Erdverkabelung unter Demontage der Bestandsleitung

Stimmen die betroffenen Kommunen dem Vorschlag zu?



Kleinräumige Verschwenkung innerhalb bzw. leicht außerhalb der Vorzugstrasse des Vorhabenträgers – Niedernhausen – offen - Klärung Ende Juli 2018



- A | **Kurzvorstellung Kanzlei**
- B | **Ultranet – das Vorhaben**
- C | **Verfahrensstand**
- D | **Wer kann was wann tun?**
- E | **SUP - Ausblick**
- F | **Alternativtrasse und kleinräumige Verschwenkungen**
- G | **Genehmigungssituation – Rechtmäßigkeit der Vorbelastung**

Schutzminderung der Bestandsleitung

Haben wir Ansatzpunkte, um die Heranziehung der Schutzminderung zu Lasten der Betroffenen bei der Bestandstrasse zu vermeiden?

Besteht eine Schutzminderung, wenn die Errichtung, die Änderung oder der Betrieb der Bestandsleitung rechtsfehlerhaft genehmigt worden wäre?

Bestehen Ansatzpunkte, wonach die Änderung oder der Betrieb der Bestandsleitung ohne Durchführung eines Planfeststellung rechtsfehlerhaft gewesen sein könnte?

- Prüfung des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 und der Bauanzeige vom 16.08.1979
- Prüfung der Begründungen zur Ablehnung respektive Nichtdurchführung der Planfeststellung anhand vorliegender Beispiele aus dem Jahr 2010

1925 - 1930

Errichtung der 220 kV-Stromleitung
als Nord-Süd-Verbindung des RWE

Basiert auf dem Inhalt der
Planfeststellung des
Regierungspräsidenten in Wiesbaden
vom 05.11.1925

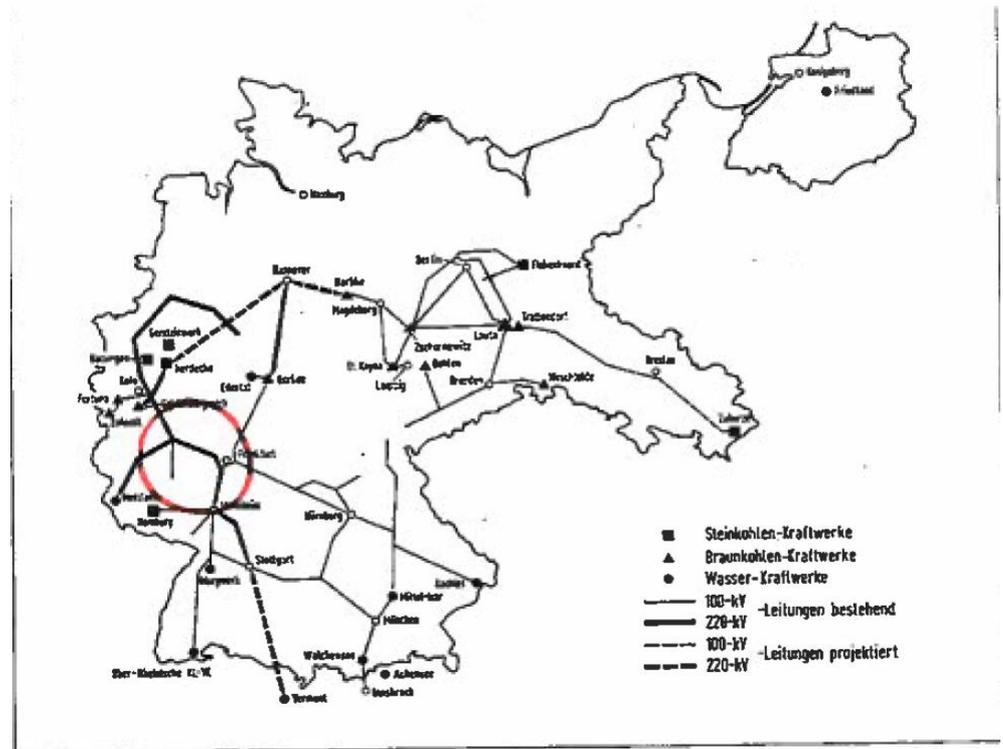


Bild 3.9 Deutsches Hochspannungsnetz 1930 [8], S. 68

Informationen über den Sachstand



9. Februar 1978

Nichtbeanstandungsbescheid des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik nach § 4 Abs. 2 EnWG (13.12.1935)

- Vorgabe, dass „die **Errichtung der Anlagen bis zum 31.01.1980 beendet oder größtenteils in Angriff genommen sein musste.**“
- Umbau der bestehenden 220 kV-Leitung in eine Leitung für 2 x 380 kV.
- **Zunächst** ein Stromkreis mit 380 kV, **der andere kann weiterhin mit 220 kV betrieben werden.**
- Abweichungen der zur Bauausführung gelangenden Trasse gegenüber der Anzeige sind mitzuteilen.
- Baubeginn und Inbetriebnahme sind anzuzeigen.
- Die Entscheidung über andere, das genannte Bauvorhaben betreffende, Anträge wird durch diesen Bescheid nicht vorgegriffen.

16. August 1979

Anzeige des RWE nach § 88 Ziff. 10 HBO vom 01.08.1976 beim Rheingau-Taunus-Kreis und den Gemeinden Hünstetten, Niedernhausen sowie der Stadt Idstein, dass Maßnahmen zur Errichtung und Änderung von Masten und Unterstützungen der Freileitungen vorgenommen werden.

- Zum Betrieb verwendbare Maste bleiben bestehen und werden konstruktiv verstärkt. Alle anderen Maste werden abgebaut und durch neue ersetzt....
- Baubeschreibung und Pläne wurden beigefügt.
- RWE bestätigt in der Anzeige, dass diese Leitung entsprechend den VDE-Bestimmungen 0210/5.69 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.

31.01.1980/ 19.11.1991

Lt. Anlage zur Antwort des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 04.10.1979 auf die Kleine Anfrage LD 9/927, hier Nr. 2, war die Strecke Koblenz bis Marxheim in Bau und Planung.

Zwischen 1980 – 1998 wurde keine zweite 380-kV-Leitung errichtet.

Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wurde nach eigenen Angaben vom 21.08.2009 am 19.11.1991 von der RWE Energie AG schriftlich mitgeteilt, dass **das Bauvorhaben fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde**. Damit seien die von der Energieaufsicht vertretenen Belange erfüllt.

2008-2010

Lt. Wikipedia: Bericht über eine umfassende Generalsanierung und Errichtung der zweiten 380-kV-Leitung im Abschnitt Koblenz bis Marxheim.

Nicht beanstandet wurde im Bescheid von 1978, dass das RWE ein sog. 3-er Bündel für zwei 380-kV-Stromkreise errichtet.

Für einen 380-kV-Stromkreis soll ein sog. 4-er Bündel errichtet worden sein, der dann schließlich in 2004/2005 mit 380 kV betrieben wurde.

Der zweite 380-kV-Stromkreis ist bis heute noch nicht vollständig errichtet. Der nicht betriebene Teil soll, soweit vorhanden, ebenfalls mit einem sog. 4-er Bündel errichtet worden sein.

Wäre die Anbringung eines sog. 4-er Bündels für die 380-kV-Leitung vom Nichtbeanstandungsbescheid gedeckt?

Fällt die Anbringung eines 4-er Bündels im Jahr 2010 nicht unter das Erfordernis der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens?

Mögliche Ansätze zur Annahme der Rechtswidrigkeit bzw. Notwendigkeit der Planfeststellung

- Trotz deutlich abweichenden Investitionsvolumen hat die RWE Energie AG der Energieaufsicht diesbezüglich keine Anzeige gemacht und so den Nebenbestimmungen im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 ggf. nicht entsprochen.
- Entgegen der Auffassung der Energieaufsicht spricht viel dafür, dass im Zuge der Gesamtanierung der Jahre 2008 bis 2010 aufgrund der vorgenommenen technischen Änderungen gegenüber dem Nichtbeanstandungsbescheid und der Vorbereitung des Betriebs der zweiten 380 kV-Leitung eine Planfeststellung hätte durchgeführt werden müssen.
- **Haben Sie Informationen über seit 2001 durchgeführte Änderungen an der Bestandsleitung?**

Kooperation mit den Bürgerinitiativen, Bürgerinnen und Bürgern

- Termin Anfang August 2018 – Vorstellung der Inhalte der Stellungnahme (allgemeine Teile)
- Bereitschaft der Kommunen, den allgemeinen Teil der Stellungnahme den BI zur Verfügung zu stellen – **abschließend klären**
- Hinweise auf Darstellung der jeweils besonderen Betroffenheit der Einwenderinnen und Einwender (konkrete Betroffenheit des Grundstücks, Personen mit Herzschrittmacher)
- Informationsaustausch

Ihre Fragen!

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de
www.w2k.de

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de
www.w2k.de